

Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Kultur

Am Markt 15, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 – 0 | Fax (04931) 923 - 456

w w w . n o r d e n . d e

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

-Norder Sportvereine
-Arbeitsausschuss Norder Sportvereine

per E-Mail

Auskunft erteilt: **Herr de Vries**
Telefon: 923-209
Fax: 923-1209
E-Mail: nico.devries@norden.de
Gebäude: Rathaus
Am Markt 15, Zimmer 10

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
2.2-dV

Norden, 01.06.2021

Nutzung von Sportstätten im Rahmen der Corona-Pandemie
hier: aktuelle Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vom Land Niedersachsen erlassenen, seit 31.05.2021 geltenden „Corona-Verordnung“ gelten nachstehend dargestellte Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Sportanlagen. Ich weise darauf hin, dass die neuen Regelungen allesamt 7-Tage-inzidenzbasiert sind, d.h. es ergeben sich zum Teil deutliche Unterschiede, was die Nutzung der Sportanlagen betrifft, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Daher habe ich nachstehend die geltenden Regelungen für die jeweilige 7-Tage-Inzidenz dargestellt.

Innensportanlagen:

Inzidenz über 50:

Die Nutzung von Innensportanlagen ist für die sportliche Betätigung im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (maximal zwei Haushalte, wobei der eine Haushalt mit maximal zwei Personen vertreten sein darf) ist grundsätzlich zulässig („Sportausübung mit Kontaktbeschränkungen“, vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der aktuellen Corona-Verordnung).

Somit ist die Anzahl der Sporttreibenden in den Innensportanlagen sehr gering. Die Stadt Norden hat als Betreiberin Ihrer Sportanlagen entsprechende Kontroll- und Aufsichtspflichten (Betreiberpflichtungen). Diese Pflichten können aber aufgrund der zahlreichen Innensportanlagen und fehlenden personellen Ressourcen nicht ausgeübt werden. Außerdem steht dem Nutzen, d.h. Ausübung von Sport für wenige Sporttreibende (maximal zwei Haushalte, wobei der eine Haushalt mit maximal zwei Personen vertreten sein darf), ein enormer Aufwand (Überwachung der Einhaltung der Corona-Regelungen, Hochfahren der Heizanlage, Reinigung der Sportanlagen nach der Nutzung etc.) gegenüber.

Die städt. Innensportanlagen sind ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 nicht für die Ausübung von Vereinssport freigegeben.

Inzidenz zwischen 35 und 50:

Sofern die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist in Innensportanlagen die Sportausübung, auch **Kontaktsport**, einzeln oder **in Gruppen von bis zu 30 Personen** zuzüglich betreuender Personen zulässig. Geimpfte oder genesene Personen zählen hierbei nicht mit.

Bankkonten

Sparkasse Aurich-Norden

Oldenburg Landesbank Norden

Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

IBAN

DE43 2835 0000 0000 0012 30

DE43 2802 0050 8609 0651 00

DE58 2836 1592 8303 0000 00

BIC

BRLADE21ANO

OLBODEH2XXX

GENODEF1MAR

Darüber hinaus ist die Ausübung von **Sport in beliebig großen Gruppen** zulässig, wenn **ausschließlich kontaktfreier Sport** betrieben wird und ein **Abstand** zwischen den teilnehmenden Personen von **jeweils zwei Metern** eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine **Fläche von 10 Quadratmetern** zur Verfügung steht.

Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht gestattet.

Es muss ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegen. Bestandteil dieses Hygienekonzepts ist auch die räumliche Trennung der Gruppen von Sporttreibenden. Verantwortlich sind hierfür u.a. die Vereine. Zudem gilt eine Testpflicht für alle Sporttreibenden ab 18 Jahren und unabhängig vom Alter für alle Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen nach § 5a der Corona-Verordnung. Das Hygienekonzept ist im Vorfeld an Herrn Klaus Rumfeld (E-Mail: klaus.rumfeld@norder-schulen.de) zu senden.

Um die räumliche und auch zeitliche Trennung der Gruppen sicherzustellen, ist eine Einhaltung der zugeleiteten Hallenzeiten zwingend erforderlich. Um ggf. die Zeiten zu optimieren, bitte ich Sie, die Trainingszeiten mit Klaus Rumfeld abzustimmen.

Inzidenz unter 35:

Es muss ein Hygienekonzept vorliegen, dass den Anforderungen § 4 der Corona-Verordnungen entspricht. Verantwortlich hierfür sind die Vereine. Ergänzend dazu wird die Stadt Norden als Betreiberin der Sportanlagen auch die zeitliche Trennung der einzelnen Gruppen und das Verhindern von Überschneidungen im Blick haben. Insofern bitte ich Sie, im Vorfeld die Trainingszeiten mit Klaus Rumfeld abzustimmen.

Außensportanlagen:

Inzidenz über 50:

Für die Außensportanlagen („unter freiem Himmel“) gilt zusätzlich den Regelungen der Innensportanlagen im gleichen Inzidenzbereich („Sportausübung mit Kontaktbeschränkungen“), dass

- Kontaktsport in festen Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren mit maximal 30 Personen, zzgl. betreuender Personen, (Anm.: Geimpfte und Genesene zählen nicht mit) oder
- kontaktfreier Sport in nicht fester Gruppenzusammensetzung unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern jeweils zueinander oder je teilnehmende Person eine Fläche von mindestens 10m² zur Verfügung steht

zulässig ist. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist unzulässig.

Die sporttreibenden Gruppen müssen Maßnahmen nach einem Hygienekonzept umsetzen (Dokumentation, Hygiene, etc.). Es gilt für alle volljährigen Personen sowie unabhängig vom Alter für betreuende Personen, Trainer*innen eine Testpflicht, d.h. das Betreten der Anlage ist nur bei dem Vorliegen eines negativen Schnell- bzw. Selbsttestergebnisses zulässig. Die für die Sportausübung verantwortliche Person (Übungsleitung) hat dies zu überwachen und zu dokumentieren (Anm.: sollte Bestandteil des Hygienekonzepts sein).

Inzidenz zwischen 35 und 50:

Sofern die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist in Innensportanlagen die Sportausübung, auch **Kontaktsport**, einzeln oder **in Gruppen von bis zu 30 Personen** zuzüglich betreuender Personen zulässig. Geimpfte oder genesene Personen zählen hierbei nicht mit.

Darüber hinaus ist die Ausübung von **Sport in beliebig großen Gruppen** zulässig, wenn **ausschließlich kontaktfreier Sport** betrieben wird und ein **Abstand** zwischen den teilnehmenden Personen von **jeweils zwei Metern** eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine **Fläche von 10 Quadratmetern** zur Verfügung steht.

Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht gestattet.

Es muss ein entsprechendes Hygienekonzept vorliegen. Bestandteil dieses Hygienekonzepts ist auch die räumliche Trennung der Gruppen von Sporttreibenden. Verantwortlich sind hierfür u.a. die Vereine. Zudem gilt eine Testpflicht für alle Sporttreibenden ab 18 Jahren und unabhängig vom Alter für alle Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen nach § 5a der Corona-Verordnung. Das Hygienekonzept ist im Vorfeld an Herrn Klaus Rumfeld zu senden.

Um die räumliche und auch zeitliche Trennung der Gruppen sicherzustellen, ist eine Einhaltung der Nutzungszeiten zwingend erforderlich. Um ggf. die Zeiten zu optimieren, bitte ich Sie, die Trainingszeiten mit Klaus Rumfeld abzustimmen.

Inzidenz unter 35:

Es muss ein Hygienekonzept vorliegen, das den Anforderungen § 4 der Corona-Verordnungen entspricht. Verantwortlich hierfür sind die Vereine. Ergänzend dazu wird die Stadt Norden als Betreiberin der Sportanlagen auch die zeitliche Trennung der einzelnen Gruppen und das Verhindern von Überschneidungen im Blick haben. Insofern bitte ich Sie, im Vorfeld die Trainingszeiten mit Klaus Rumfeld abzustimmen.

Im eigenen Interesse sollten die Vereine die vorstehenden Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung einhalten. Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen die Inhalte der Corona-Verordnung zu einem Bußgeld führen können.

Die Stadt Norden wird stichprobenartige Kontrollen durchführen. Sollten Verstöße gegen die Inhalte der Corona-Verordnung, ist eine Untersagung der Nutzung der Sportanlage denkbar.

An den Eingängen zu den Sportanlagen wird künftig eine Inzidenzampel eingerichtet, sodass Sie schnell erkennen, welche Regelungen Anwendung finden. Hierbei wird folgendes Farbschema gelten:

- Rot** – 7-Tage-Inzidenz **über 50**,
- Gelb** – 7-Tage-Inzidenz **zwischen 35 und 50** und
- Grün** – 7-Tage-Inzidenz **unter 35**.

Aufgrund im Vorfeld zu treffender organisatorischer Maßnahmen stehen die **städt. Sporthallen erst ab 03.06.2021** zu Verfügung. Ggf. können Abweichungen wegen der Durchführung von Sitzungen politischer Gremien eintreten.

Nach heute bekanntgemachter Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich gilt kreisweit ab dem 02.06.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35.

Für Fragen und Mitteilungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. de Vries